

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

No. 4.

Dienstag, den 8. Januar.

1901.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Polizeibereichs der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Tiere verboten, insbesondere das Hegen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Herren an den Halsen, Prügelein mit Knütteln oder Stöcken mit Füssen und Hähnen, Einklinken des Schwanzes bei Gebräuh, Tragen des Geflügels an den Halsen oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittels Fuhrwerke dürfen nur solche Tiere gefesselt werden, welche bei freier Bewegung ihrer motorischen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Stimmvieh und Geflügel dürfen nicht gefesselt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kähne, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Ratten, Flechtwerk oder Rechen gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Einweichen der zu transportierenden Tiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die unterste Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Verflüssigung der Tiere durch die Wände oder über ein Entkommen irgend welcher Körpertheile derselben nicht vorzukommen kann.

Jedem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Tiere ohne gepreßt oder gedrückt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfüßer, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Kanarienvögel, oder neun Hühner, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe geräumt werden.

§ 4. Soweit harte Ueberbehandlungen der Transportmengen, Kähne, Behälter etc. verwendet werden (also auch bei sogenannten Stangenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Tiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 6. Für geschlachtetes Vieh (§ 3), sowie für Kälber und Schweine ist eine starke Unterlage aus Stroh, Torf, Espenrinde, Gerberlohe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Tiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schäbchen oder Stöcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 7. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Tiergattungen durch eine beschriebene Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 8. Ballen müssen bei allen Transporten mit einem Netze von einer Weite (Koppe) vor den Tieren versehen und an den Fäden in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten.

§ 9. Bis jeden 18 Monate und darüber alten Schafen sind wenigstens zwei kräftige Transporter zu stellen.

§ 10. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Festsetzung ihrer Mütter ist verboten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbusse von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.  
Der Maj. Regierungs-Präsident. In Vert.: Vase.

### Bekanntmachung.

betr. die Ausstellung der Radfahrkarten für das Kalenderjahr 1901.

Unter Bezugnahme auf den § 13 der in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 39 der Königl. Regierung zu Wiesbaden (ausgegeben Donnerstag, den 27. September d. J.) enthaltenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 11. September 1900, wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Ausstellung der Radfahrkarten für das Kalenderjahr 1901 erfolgt von jetzt ab an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Samstags, in der Zeit von 10-12 Uhr Vormittags, an den Samstagen in der Zeit von 9-11 Uhr Vormittags, Zimmer No. 6 des Dienstgebäudes der Königl. Polizei-Direction, Friedrichstraße 32.

2. Die Ausstellung kann mündlich oder auch schriftlich, mittels Postkarte oder Brief, unter Angabe des Vornamens und Zunamens, des Standes, der Wohnung (Straße, Hausnummer) u. des Geburtsjahres, beantragt werden.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1900.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Prinz v. Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Gebäude öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Weihen, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Schlitzschließen und Schlitzöffnen benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldbusse bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 20. Februar 1900.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: gez. Söhn.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Bedürfnis zur Aufstellung von Militärdienst haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungszeichens zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Erlaß-Commission hieselbst, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntmachung dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Wehr-Ordnung eine Verletzung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.  
Der Civil-Vorsteher  
der Erlaß-Commission Wiesbaden-Stadt.  
A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Auslieferung der zeitweise zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtvermessungen vom 1. Juli 1888 (Reg.-Anst. für 1888 Seite 236), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die technischen Revisionen der Maße und Gewichte in dieser Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 15. April 1901 im Bezirk des ersten, vom 16. bis 30. April 1901 im Bezirk des zweiten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirk des dritten, vom 16. bis 31. Mai 1901 ab in demjenigen des vierten Polizei-Reviers.

Unrichtig befundene Maße und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.

Die verhehlten Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur o. a. m. Prüfung zu bringen.

Bemerkenswert ist, daß Gewichte und Waagen z. B. durch einen wasserhaltigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Maße und Gewichte derjenigen Landwirthe erstrecken, in deren Gewerbetriebe ein Jumeßen und Jungeßen im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

### Bekanntmachung.

§ 6. (Durchreisende Fremde.)  
Durdreisende Fremde (Wohngäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsantritt bei dem Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche erhalten müssen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das alle einen jeden Fremden sobald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehende Bestimmung der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldebücher vom 17. Februar 1900, wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1900.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 86, J. und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 13. Juli 86, J., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Entwurf zu einem Ortsstatut für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule zu Wiesbaden gemäß § 13 der Städteverordnungs vom 4. August 1897 zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht worden ist und die Stadtdirektorenversammlung über die erhobenen Einwendungen gegen das Statut in ihrer Sitzung am 19. Oktober l. J. unter theilweiser Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen Beschluß gefaßt hat, wird der danach geänderte Statut-Entwurf nachstehend mit dem Bemerkten wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vorgenommenen Änderungen durch geprüften Druck hervorzuheben sind.

Jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1900.  
Der Magistrat. von Jbell.

### Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Anhörung beteiligter Handeltreibender und Angelegter mit Zustimmung der Stadtdirektorenversammlung Nachstehendes festgesetzt:

### § 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angelegten beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

### § 2.

Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angelegte, welche von dem Schulvorstande anerkanntem Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Besondere der Anstalt über; ferner diejenigen Angelegten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen.

### § 3.

Angelegte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz anstrebt, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

### § 4.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Angelegten ist der ihn beschäftigende Handeltreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Erstattungsrechtes an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 25 Mk. oder 15 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterrichte theilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Dürftigkeit des zahlungspflichtigen Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden.

### § 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie ferner die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Theil veräumen.

2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Bewerke in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefittet zu benehmen und jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis 20 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 6.  
Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Minder nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.  
Die Handeltreibenden haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angelegten spätestens am 6. Tage nach dessen Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, umgекleidet, im Unterrichte erscheinen können.

§ 8.  
Die Handeltreibenden haben einem von ihnen beschäftigten Angelegten, welcher die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angelegten veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung bann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitsbedingt die Schule veräumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1900.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Wasseranschluss am Radbrunnen der Stadt Wiesbaden geht vom 1. Januar 1901 in die Hände der Kurverwaltung über.

Von diesem Zeitpunkt ab wird ein Brunnenmeister die Beaufsichtigung des gesamten Betriebes am Radbrunnen führen.

Für Bedienung, sowie für Aufbewahrung der Mäße sind von den Trinkgästen Brennmaterialien zu lösen.

Eine Jahreskarte kostet 5 Mk.

Eine Saisonkarte (bis zu 3 Monaten) kostet 3 Mk.

Personen, die nur gelegentlich sich ein Glas Wasser verabreichen lassen, brauchen keine Brennmaterialien zu lösen, müssen aber für teilweiser Benutzung eines Trinkglasses 10 Pf. entrichten.

Die Brunnenhalle bleibt vom 1. Januar 1901 ab zum Zweck gründlicher Reinigung, täglich von 1 1/2-3 Uhr Nachmittags geschlossen.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1900.  
Der Magistrat. v. Jbell.

### Bekanntmachung.

Der Feldweg im District „Au“, Nr. 9209 des Lagerbuches, ist enteignet worden und soll eingezogen werden. Es wird dies gemäß § 57 des Enteignungsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer am 21. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, auf Zimmer 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1900.  
Der Oberbürgermeister. J. B. Drücker.

### Bekanntmachung.

Der Anstellungsplan für die Erdreiterin der Dohrheimerstraße, zwischen Schwalbacherstraße und 1. Ringstraße, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 83 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präfixirten, mit dem 8. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.  
Der Magistrat. In Vert.: Probenius.

### Bekanntmachung.

Die Eheleute Tagelöhner Willy Grund, geboren am 15. Mai 1862 zu Niederrhein, und Katharine, geborene Reuhaus, geboren am 26. Juli 1873 zu Frauenstein, zuletzt zu Niebrich wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihr Kind, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.  
Wiesbaden, den 2. Januar 1901.  
Der Magistrat. Armen-Verwaltung.  
Wangold.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 30. Dezember bis einschl. 6. Januar.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and meat. Columns include 'Höchst. Preis', 'Niedr. Preis', and 'Mittel. Preis'.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.

Stadt. Accise-Ämt.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für häusliche Angehörige entziehen, wird erlucht:

- List of names and addresses for individuals being sought, including Hermann Benschold, Karoline Voth, etc.

Bekanntmachung.

Das Brausebad an der Kirchhofstraße wird vornehmender Reparaturen wegen von Montag, den 7. ds. Mts., ab für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901. Der Director der städt. Wasserversorgungs- und Elektr.-Werke. Rudolph.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Kokes werden in den nachstehenden Sortirungen zum Verkauf gestellt:

- List of coke types and prices: 1. Sorte: Gefebte Ruck-Kokes, 2. Sorte: Gefebte Stück-Kokes, 3. Sorte: Gefebte Klein-Kokes.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Kokes nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und ist gegebenes Falles für jede Menge bis zu 500 Kg. nachstehende Vergütung zu leisten:

Die Kokes können sowohl in offenen Wagonladungen als auch ohne Preisaufschlag in Säcken bezogen werden, in welcher letzteren Falle die Kokes bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsbüro, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, vor u. nachmittags während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, wofür auch jede weiter gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1900. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Elektr.-Werke. Rudolph.

Bekanntmachung.

Um die Verwendbarkeit der Elektromotoren zu erleichtern und deren Einführung zu fördern, wird von jetzt ab vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gestattet, daß hinter dem Zähler des Motors auch noch eine seit angebracht 16-kerz. Glühlampe an die Arbeitsleitung des Motors angeschlossen werden darf und zwar in dem Arbeitsraum, in welchem sich der Motor befindet. Für die Benutzung dieser Lampe wird alsdann monatlich ein Zuschlag von 1 Mark erhoben.

Ich benutze diese Gelegenheit, die Herren Gemeindegliedern wiederholt auf die außerordentlich großen Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten eines Betriebes mit Elektromotoren, besonders auch die geringe Bedienung und den geringen Platzbedarf derselben aufmerksam zu machen. Etwa gewünschte nähere Auskunft wird im Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 5a, gerne erteilt.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Elektricitätswerke. Rudolph.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau: Feuerwache, Acciseamt und Leibhaus an der Neu- und Schulgassen-Ecke hierseits soll loseweise im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im neuen Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen und ebendasselbst gegen Zahlung bzw. bestellgeldfreie Einzahlung von:

- a) 2 Mk. 50 Pf. einschließlich der Bedingungen von unserem Technischen Sekretär Andreas bezogen werden.

Vergeschlossen und mit der Aufschrift „A. 11. 35“ versehenen Angebote sind spätestens zum Montag, den 14. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 8. Januar 1901. Stadtbaumeister, Abteilung für Hochbau. Genzmer.

Verdingung.

Die Ausführung der Kalt- und Warmwasserleitung für den Neubau Steinviehhalle auf dem Schlacht- und Viehhof hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen und ebendasselbst gegen Zahlung bzw. bestellgeldfreie Einzahlung von:

- a) 1.00 Mk. einschließlich der Bedingungen b) 0.75 „ ausschließlich

Vergeschlossen und mit der Aufschrift „S. 11. 34“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 14. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1900. Stadtbaumeister, Abteilung für Hochbau. Genzmer.

Bekanntmachung.

Montag, den 21. Januar ds. Js., und event. die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leibhaus, Friedrichstraße 15, hier, die dem städtischen Leibhaus bis zum 15. Dezember 1900 einschließlich verfallenen Pänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Messinggegenständen, Leinen, Betten etc., versteigert.

Bis zum 17. Januar er. können die verfallenen Pänder von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr noch ausgelöst und Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die Pänder über Metalle und sonstige, dem Rottentuch nicht unterworfenen Pänder amangekauft werden. Vom 19. Januar er. ab ist das Leibhaus hierfür geschlossen.

Die Leibhaus-Deputation.

Dienstboten-Abonnement des städtischen Krankenhauses.

Die Erhebung der Beiträge für das laufende Jahr für die bestehenden bzw. neu angemeldeten Abonnements wird in den nächsten Tagen durch unseren Boten (soweit dies noch nicht geschehen) noch erfolgen.

Einer besonderen Anfrage seitens der Interessenten bedarf es hiernach nicht. F 274

Wiesbaden, den 6. Januar 1901. Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Brennholzversteigerung.

Der Oberförsteri Chauffehaus. 1. Montag, den 14. Januar 1901 Morgens 10 Uhr im Restaurant Taunusblau.

2. Dienstag, den 15. Januar c. Morgens 10 Uhr im Bremerischen Saale zu Schlangenbad.

3. Mittwoch, den 16. Januar c. Morgens 10 Uhr im neuen Restaurant Hohenwalde zu Georgensbrom.

An den Versteigerungstagen sowie am Sonntag vorher werden die betreffenden Förster und Holzhauermeister von Morgens 8 Uhr ab in den Schlägen anwesend sein, um Auskunft zu erteilen.

Dienstag, den 15. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr, soll die Lieferung des Bedarfs an Verpflegungsbedürfnissen und Eis, sowie die Abnahme der Küchenabfälle und Brodreste für das Rechnungsjahr 1901 im Geschäftszimmer des Lazareths, wo auch die Bedingungen vorher einzusehen und zu unterschreiben sind, öffentlich vergeben werden.

F 270 Garnison-Lazareth Wiesbaden.

Bau- und Nutzholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 9. Januar, Vormittags 11 Uhr anfangend, kommen im Großherzoglichen Park zur Platte in den Districten Kloppenheimerrain und Pferdswiede

392 Rothtannen- und Kiefernstämme 1., 2. u. 3. Cl. von zuf. 318 Fmtr., 28 Amtr. Tannen-Scheit- u. Knüppelholz,

85 Amtr. Tannen-Stockholz und 9 Amtr. Buchen-Scheit- u. Knüppelholz

an Ort u. Stelle zur öffentlichen Versteigerung. Die Stämme haben eine Länge von 14 bis 28 Meter, sind langschäftig, astrein und gesund. — Der Schlag liegt ganz nahe der Wiesbaden-Limburger Chaussee an chausseiertem Abfuhrweg.

Auf Verlangen Creditgewährung bis 1. November 1901. F 248

Wiesbaden, den 28. Dezember 1900. Großherzoglich Luxemburg. Finanzkammer.

Freitag, den 11. Januar d. J., Morgens 10 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevah, District Mittl. und Untere Weifenberg, Abth. 4 u. 8:

2 Amtr. Eichen-Scheitholz, 2 Eichen-Knüppelholz, 261 Buchen-Scheitholz, 67 Buchen-Knüppelholz, 52 Nadel-Schichtholz, 20 Nadel-Scheitholz, 47 Nadel-Knüppelholz, 19 Nadel-Stockholz,

2100 Stück Buchen- u. 3325 Stück Ausbusch-Wellen, worunter sich Besenreiser befinden, und am Mittwoch, den 16. Januar d. J., ebenfalls 10 Uhr anfangend:

134 Stück Nadelholzstämme von zusammen 128,44 Fmtr., nur 1. Qualität, 9 Eichen-Stämme von zuf. 5 Fmtr., 20 Buchen-Stämme von zuf. 13,08 Fmtr., 1 Weichholz-Stamm von 0,18 Fmtr., 2 Stück Eichen-Stangen 2. Classe von 0,12 Fmtr.,

35 Stück Eichen-Stangen 3. Classe von 1,05 Fmtr., 7 Stück Weichholz-Stangen 1. Classe von 0,65 Fmtr.

öffentlich versteigert. Auf Verlangen Creditgewährung bis zum 1. September 1901. F 282

Doenheim, den 5. Januar 1901. Seil, Bürgermeister.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Dezember 1900. (Mitgetheilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit Regen, Zahl der Frosttage, Zahl der Wind-Beobachtungen mit Richtung (N, NE, E, SE, S, SW, W, NW) and still.